

**14.11.94****Empfehlungen  
der Ausschüsse**R - A - Inzu **Punkt** der 677. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1994

---

**Leitungsrechtsverordnung (LRV)****Der federführende Rechtsausschuß****(R),****der Agrarausschuß****(A) und****der Ausschuß für Innere Angelegenheiten****(In)**

empfehlen dem Bundesrat,  
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgen-  
der Änderungen zuzustimmen:

**R** 1. Zu der Überschrift der Eingangsformel, den Abschnittsüberschriften und  
Abschnitt 2 - neu -

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

**"Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes  
und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts  
(Sachenrechts-Durchführungsverordnung -SachenRDV-)"**

b) In der Eingangsformel sind nach der Angabe "§ 9 Abs. 8" ein Komma und  
die Angabe "§ 3 Abs. 1 Satz 2, des § 8 Abs. 1 Satz 2 und" einzufügen.

c) Abschnitt 1 erhält folgende Überschrift:

**"Abschnitt 1**

**Leitungsrechte"**

**Ausgeliefert am 15. NOV. 1994**

(noch Ziff. 1)

d) Die bisherigen Abschnitte 1 bis 3 werden Unterabschnitte 1 bis 3.

e) Vor § 12 ist folgender Abschnitt einzufügen:

**"Abschnitt 2  
Wertbeständige Hypotheken,  
nicht eingetragene Rechte**

**§ 11a**

**Mittelwerte und Marktpreise bei sonstigen  
wertbeständigen Grundpfandrechten**

Bei wertbeständigen Grundpfandrechten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes sind für die jeweils bestimmten Waren oder Leistungen folgende Werte zugrunde zu legen:

1. für einen US-Dollar 1,70 Deutsche Mark,
2. für eine Tonne Fettförderkohle des Rheinisch-Westfälischen Kohlesyndikats 285,66 Deutsche Mark,
3. für eine Tonne gewaschene Fettnuß IV des Rheinisch-Westfälischen Kohlesyndikats 314,99 Deutsche Mark,
4. für eine Tonne oberschlesische Flammstückkohle 192,80 Deutsche Mark,
5. für eine Tonne niederschlesische Stückkohle 114,60 Deutsche Mark,
6. für eine Tonne niederschlesische gewachsene Nußkohle I 314,99 Deutsche Mark,
7. für einen Doppelzentner zu 100 kg Kalidüngesalz 40 vom Hundert 23,00 Deutsche Mark.

(noch Ziff. 1)

**§ 11b**

(1) Die Frist des § 8 Abs. 1 Satz 1 und nach § 8 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes wird in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005, längstens jedoch bis zu dem Tage verlängert, an dem der öffentliche Glaube des Grundbuchs für die in Artikel 233 § 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten beschränkten dinglichen Rechte wieder in vollem Umfang gilt.

(2) In den übrigen Ländern wird die in Absatz 1 bezeichnete Frist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 verlängert."

f) Nach Abschnitt 2 ist folgende Zwischenüberschrift einzufügen:

**"Abschnitt 3**

**Inkrafttreten"**

Begründung:

Im Grundbuchbereinigungsgesetz sind noch zwei weitere Verordnungsermächtigungen enthalten, die ausgeführt werden sollen. Dies ist zunächst die Ermächtigung, die Umrechnungssätze bestimmter wertbeständiger Rechte zu bestimmen. Dies soll anhand der Marktpreise durch § 11a geschehen. Sodann ist das die Ermächtigung, die Frist nach § 8 des Grundbuchbereinigungsgesetzes zu verlängern. Diese Frist ist vor allem deshalb zu kurz, weil die Regelung in den alten Ländern nicht ohne weiteres gilt, sondern dort erst besonders in Kraft gesetzt werden muß.

(noch Ziff. 1)

Dies soll im Interesse der Rechtsanwender in einer einheitlichen Verordnung geschehen. Deshalb soll die Verordnung entsprechend umbenannt und ihre Untergliederung ergänzt werden. Bei der Überschrift wurde berücksichtigt, daß noch Ausführungsvorschriften zu §§ 49, 40 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes notwendig sind, die dann der besseren Übersichtlichkeit wegen in die Verordnung eingestellt werden können.

A 2. Zu § 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

a) In § 1 sind in Satz 1 nach dem Wort

"Anlagen"

die Wörter

"mit Ausnahme von Hochwasserrückhaltebecken ohne Dauer- und Teildauerstau"

einzufügen.

b) § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist das Komma vor dem Wort

"Wassertürme"

durch das Wort

"und"

zu ersetzen und sind die Wörter

", Regenwasserrückhaltebecken, Absturzbauwerke, öffentliche Sammelbecken und ähnliche Sonder- und Nebenanlagen"

zu streichen.

bb) Buchstabe c ist zu streichen.

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Die Ausdehnung der Anlagen erstreckt sich in der Regel auf ganze Flurstücke oder doch erhebliche Teile davon. Entsprechend groß ist die dauerhafte Beeinträchtigung der Flurstücke. Sie werden in vielen Fällen nicht mehr nutzbar sein bzw. eine Nutzung kann nicht mehr zugemutet werden. Deswegen ist eine Dienstbarkeit zur Sicherung der Anlage nicht das richtige Instrument. Sie kann dem Eigentümer nicht zugemutet werden. Ihre Entschädigung dürfte zudem dem Verkehrswert des Grundstücks entsprechen. Sie ist damit auch für den Berechtigten nicht zumutbar und zugleich unwirtschaftlich.

Desweiteren ergäbe sich durch die vorgesehene Regelung eine unterschiedliche Vorgehensweise bei der Sicherung der größeren Flächen beanspruchenden Anlagen an Gewässern, da bei Gewässerausbau, Anlage von Fischteichen, Rückhaltebecken mit Dauerstau die Sicherung der Flächen weiterhin durch Erwerb - ggf. nach Übergangsregelungen - erfolgt.

R  
A 3. Zu § 4 Abs. 1 Satz 2 - neu -

In § 4 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Fortleitung schließt Förderung und Sammlung mit ein."

Begründung:

Mit der Änderung soll klargestellt werden, daß Fortleitung auch das Sammeln und die Förderung mit umfaßt.

Zu § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2

A  
(bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziff. 10)

4. § 4 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 2 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. duldet, daß Anpflanzungen und Bewuchs, auch soweit sie nicht in den Schutzstreifen hineinragen, so niedrig gehalten werden, daß sie den Bestand und den Betrieb der Anlage nicht gefährden und, soweit dies der Fall ist, entfernt werden,"

b) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

"Das Freischneiden von Leitungstrassen kann nicht verlangt werden."

Begründung:

Die bisherige Formulierung bedeutet, daß der Grundstückseigentümer die auf seinem Grundstück errichtete Anlage selbst oder deren Betrieb nicht nur dulden muß, sondern dafür Sorge zu tragen hat, daß Anpflanzungen und Bewuchs in dem Schutzstreifen eine bestimmte Höhe nicht überschreiten. Dies entspricht nicht der Praxis in den alten Ländern, wo zwischen den Begünstigten und den Grundstückseigentümern vertraglich vereinbart wird, wer für die Unterhaltung der Flächen zuständig ist. Diese Regelung ist für den Grundstückseigentümer, insbesondere den Waldeigentümer, wegen der vielfach hohen und immer wiederkehrenden Kosten der Freihaltung, der unzureichenden technischen Möglichkeiten und des unverhältnismäßigen Haftungsrisikos nicht zumutbar.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird dem Grundstückseigentümer statt einer Handlungspflicht nur noch eine Duldungspflicht auferlegt. Eine Entfernung ist lediglich zulässig, "soweit" eine Gefährdung vorliegt.

- R 5.)\* In § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 sind das Wort "hineinragen" durch das Wort  
A "hineinreichen" zu ersetzen und das Wort "niedrig" zu streichen.

Begründung:

Mit der Änderung soll dem Mißverständnis entgegengewirkt werden, als sollten nur "oberirdische" Beeinträchtigungen untersagt sein. Erfasst werden auch "unterirdische", z.B. durch Wurzeln.

- R 6. Zu § 4 Abs. 4 Satz 2  
A

In § 4 Abs. 4 sind in Satz 2 nach dem Wort  
"nutzen"

folgende Wörter anzufügen:

",instandsetzen und erneuern, soweit eine Leitungsgefährdung nicht zu befürchten ist".

Begründung:

Mit der Änderung soll klargestellt werden, daß der Bestandsschutz auch die Instandsetzung und Erneuerung der Gebäude umfaßt.

- R 7. Zu § 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 3  
In \*\*)

§ 7 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Die zuständige Behörde macht den Antrag oder den Ort, an dem der Antrag und die ihm beigefügten Unterlagen eingesehen werden können, in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt. Hierbei sind die Art der Leitung und die betroffene Kommune anzugeben."

---

\*) Bei Annahme von Ziffer 4 und 5 ist die Änderung in Ziffer 5 auch in Ziffer 4 Buchstabe a und deren Begründung entsprechend redaktionell einzupassen.

\*\*) In empfiehlt nur die Änderung in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

(noch Ziff. 7)

b) Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 sind nach dem Buchstaben c die Wörter "der beantragten Leitung" und der Halbsatz "und wenn die Schlüssigkeit der Darstellung von der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit Siegel und Unterschrift bestätigt ist" zu streichen.

bb) In Nummer 2 ist das Wort "vorgelegt" durch das Wort "übergeben" zu ersetzen.

c) In Absatz 4 Satz 1 sind nach dem Wort "Grundstücken" die Wörter "oder Flurstücken" einzufügen.

d) In Absatz 5 Satz 3 sind nach dem Wort "Grundstück" die Wörter "oder Flurstück" einzufügen.

Begründung:

Mit der Änderung zu a) soll erreicht werden, daß die Bürger besser feststellen können, ob sie betroffen sind.

Mit der Änderung in Absatz 2 Nr. 1 soll auf die Bestätigung der Karte verzichtet werden, weil sie bei dem angestrebten System entbehrlich ist.

Die übrigen Änderungen dienen der Klarstellung des Gewollten.

R 8. Zu § 8 Abs. 1

§ 8 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind nach dem Wort "Versorgungsunternehmens" folgende Wörter einzufügen:

" , dem eine der Zahl der betroffenen Grundbuchblätter entsprechende Anzahl Kopien der ersten Seite des Antrages beizufügen sind, "

b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Das Grundbuchamt kann verlangen, daß die in § 7 Abs. 2 Nr. 1 bezeichnete Karte vorgelegt wird."



(noch Ziff. 8)

Begründung:

Zu a):

Der Antrag wird ein Sammelantrag sein, dessen Vorhandensein in den Grundakten der mitbetroffenen Grundbuchblätter kenntlich zu machen ist (§ 17 der Grundbuchordnung). Hierzu bietet sich das Merkzettelsystem an, das in der sächsischen Grundbuchgeschäftsanweisung für derartige Fälle vorgesehen ist. Als Merkzettel soll eine Kopie der ersten Seite des Antrages verwendet werden, die das Unternehmen seinem Antrag zur Geschäftserleichterung gleich beifügen soll.

Zu b):

An sich genügt die Bescheinigung zum Grundbuchvollzug. Deshalb ist sie vorgesehen. Es kann aber sein, daß sich z.B. bei der Betroffenheit eines Grundstücks durch den Schutzstreifen Unklarheiten ergeben. Zur Abklärung solcher Unklarheiten soll das Grundbuchamt das Recht haben, die Vorlage der Karte zu verlangen, die der Bescheinigungsbehörde vorgelegt worden ist.

R 9. Zu § 10

§ 10 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort "Versorgungsunternehmens" ein Komma einzufügen und die Wörter "oder des Grundstückseigentümers" durch die Wörter "des Grundstückseigentümers, des Erbbauberechtigten oder des Gebäudeeigentümers" zu ersetzen.
- b) In Satz 2 ist das Wort "heute" durch die Wörter "zum Zeitpunkt der Antragstellung" zu ersetzen.
- c) In Satz 3 ist das Wort "dann" zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R  
(enfällt  
bei  
Annahme  
Ziff. 4)

10. Zu § 11 Abs. 2 - neu - und § 12

a) § 11 ist wie folgt zu ändern:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

bb) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Die Kostentragungspflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wird nach Regelung und entsprechend der Fälligkeit des Ausgleichs durch besondere Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft gesetzt. Bis zu deren Erlass sind der Eigentümer des Grundstücks und des Gebäudeeigentums und der Erbbauberechtigte verpflichtet, die Entfernung von Anpflanzungen und Bewuchs entsprechend der genannten Vorschrift zu dulden."

b) In § 12 sind nach dem Wort "tritt" die Worte "vorbehaltlich der Regelung in § 11 Abs. 2 Satz 1" einzufügen.

Begründung:

Die Pflicht zur Tragung der Kosten für Entfernungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, daß die Entschädigung die hiermit verbundenen Lasten ausgleicht. Sie soll deshalb erst und nur insoweit eintreten, als ein Ausgleich geregelt und die zu zahlende Entschädigung nach § 9 Abs. 3 des Grundbuchbereinigungsgesetzes fällig ist. Deshalb soll diese Pflicht durch eine besondere Verordnung in Kraft gesetzt werden. In der Zwischenzeit besteht nur eine Duldungspflicht.